

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von **§ 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV** gilt für **Veranstaltungen** im Landkreis Unterallgäu, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen, wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) eine Teilnahmebegrenzung von **maximal 50 Personen in geschlossenen öffentlichen oder angemieteten Räumen**.
2. Es wird **dringend empfohlen**, in privaten Räumen **keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern** durchzuführen.
3. Abweichend von **§ 18 Abs. 2 der 7. BayIfSMV** gilt auf den Schulgeländen aller weiterführenden und berufsbildenden Schulen die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innen- und Außenbereich**.
 - 3.1. Für **Schülerinnen und Schüler derselben festen Klasse (Klassenverbund)** gilt, dass die **Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum abgenommen werden darf**, wenn der **feste Klassenverbund zusammen unterrichtet**. Dies gilt auch auf den **Außenflächen**, wenn sich der **feste Klassenverbund im Außenbereich getrennt von anderen Klassenverbänden aufhält**. Dasselbe gilt auch für eine **feste Gruppe der schulischen Ganztageangebote oder Mittagsbetreuung**.
 - 3.2. Ausnahmen hiervon sind unter Maßgabe des **§ 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV** und des **§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b) der 7. BayIfSMV** (nach Genehmigung des aufsichtführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen) zulässig.
4. Im Bereich der **Kindertageseinrichtungen** gilt:
 - 4.1. Es hat - **soweit organisatorisch möglich - eine funktionelle Trennung** der Gruppen (Kinder und Personal) zu erfolgen.
 - 4.2. In allen Kindertageseinrichtungen im Landkreis Unterallgäu gilt die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Erwachsenen (Personal oder Eltern). Ausnahmen hiervon sind nur unter Maßgabe des **§ 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV** zulässig.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 19.10.2020.

Gründe:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Aufgrund der hohen Zahl von Infizierten im Landkreis Unterallgäu wurde der als kritisch geltende Signalwert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von 35 Neuinfektionen erstmalig am 08.10.2020 mit einem Wert von 44,72 bereits überschritten. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Unterallgäu ist leicht rückläufig, sodass in den letzten Tagen der Signalwert auch wieder unterschritten wurde. Am 13.10.2020 wurde der Signalwert nach Angabe des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erneut mit 37,84 überschritten (14.10.2020: 38,53). Die in § 25 Abs. 2 der BayIfSMV vorgesehenen Maßnahmen müssen jedoch solange aufrechterhalten werden, bis dieser Wert mindestens sieben Tage unterschritten wird (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege - StMGP; GMS vom 15.05.2020, G52a-G8390-2020/1315-1).

Die Neuinfektionen lassen sich nicht auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen (bspw. Reiserückkehrer oder private Feierlichkeiten) eingrenzen. Die positiven Fälle sowie Verdachtsfälle betreffen fast alle Lebensbereiche. Das gesamte Infektionsgeschehen ist sehr diffus; es handelt sich um keinen einzigen umschriebenen Ausbruchsherd, von dem keine Ausbreitung in die Bevölkerung zu befürchten ist. Daher sind nur Maßnahmen für den gesamten Landkreis Unterallgäu zielführend.

II.

Das Landratsamt Unterallgäu ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 25 der 7. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG, § 25 Abs. 1 und Abs. 2 der 7. BayIfSMV.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, [...] soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten [...].

Vor dem Hintergrund der aktuell deutlich ansteigenden Fallzahlen (7-Tage-Inzidenz) der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu und dem Bekanntwerden der Überschreitung des von der Staatsregierung festgelegten Signalwertes bei der 7-Tage-Inzidenz, müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung

von Infektionsketten ergriffen werden. Dabei bestimmen sich Art und Umfang der angeordneten Maßnahmen nach dem Katalog des § 25 Abs. 2 der 7. BayIfSMV.

Zu Ziffern. 1 + 2 dieser Allgemeinverfügung:

Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Landkreis Unterallgäu soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt - über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen. Dies kann vor allem durch Reduzierung der erlaubten Personenzahlen bei o.g. Veranstaltungen erreicht werden. Diese Maßnahme trägt in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die Einschränkungen für Zusammenkünfte größerer Personengruppen im privaten und öffentlichen Bereich für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Bei privaten Feiern ist typischerweise davon auszugehen, dass es zu engeren, aus Gründen des Infektionsschutzes riskanteren Kontakten zwischen den Teilnehmenden als bei anderen Anlässen kommt, wobei die Verweildauer hier in der Regel relativ hoch ist (vgl. BayVGH, B.v.16.07.2020-20 NE 20.1500-juris Rn.21). Somit kommt den angeordneten Maßnahmen unter den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung eine erhebliche Bedeutung zu und sie sind dringend geboten. Sie sind in dem angeordneten Umfang verhältnismäßig und notwendig. Mit dem Erreichen einer Anzahl von mehr als 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche ist die Kreisverwaltungsbehörde dazu aufgefordert, die nach § 25 Abs. 2 der 7. BayIfSMV vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen. Bei einem weiteren Anstieg der 7-Tages-Inzidenz würden weitere verschärfte Maßnahmen angeordnet werden, so dass die jetzigen Einschränkungen im Verhältnis zum Infektionsgeschehen als angemessen bewertet werden können.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde die 7.BayIfSMV, in der Fassung vom 01.10.2020 erlassen, um unter anderem die sozialen Kontakte, den Betrieb von Einrichtungen oder die Durchführung von Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie zu beschränken. Aufgrund der Tatsache, dass die Corona-Pandemie noch nicht beendet ist, sondern sich im Gegenteil wieder verschärft, bedarf es weiterhin verschiedener, zum Teil auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen. Da sich die sog. 7-Tages-Inzidenz des Landkreises Unterallgäu noch keine sieben Tage unterhalb des Signalwertes befunden hat, ist es erforderlich und angemessen, für das Gebiet und die Bevölkerung des Landkreises Unterallgäu Maßnahmen anzuordnen, die über die Beschränkungen der landesweiten Verordnung hinausgehen, § 25 Abs. 2 der 7. BayIfSMV in Verbindung mit dem GMS vom 15.05.2020 (G52a-G8390-2020/1315-1). Es besteht sonst die konkrete Gefahr, dass bei Fortschreiten der Fallzahlen der Landkreis Unterallgäu auch den

zweiten Signalwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschreiten und als Risikogebiet nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts eingestuft wird. Um dieser Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

Zu Nrn. 3 + 4 dieser Allgemeinverfügung:

In den vergangenen Wochen waren auch mehrere Fälle von Neuinfizierungen in den Schulen festgestellt worden, so dass dort einzelne Klassen in Quarantäne gesetzt wurden. Darüber hinaus kann man das Infektionsgeschehen im Landkreis als sehr diffus bezeichnen, sodass auch jederzeit mit Einträgen in den Kindertageseinrichtungsbereich zu rechnen ist.

Das angeordnete Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in **Schulen** basiert auf § 32 Abs. 1 IfSG i. V. m. §§ 25, 17, 18 Abs. 3 der 7. BayIfSMV. Nach § 25 Abs. 1 der 7. BayIfSMV bleiben weitere Anordnungen der zuständigen Behörden unberührt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Grundlage für diese Bewertung ist der sogenannte 3-Stufenplan des Bayerischen Kultusministeriums vom 07.09.2020, der ab dem Überschreiten des Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Kultusministeriums vom 02.10.2020, der für alle Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in öffentlicher und privater Trägerschaft gilt. Von einer Anordnung der Stufe 2 allen damit verbundenen Folgen wird abgesehen, sondern es gilt ausschließlich die o.g. Anordnung der Allgemeinverfügung. Damit reagieren wir - in Absprache mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Unterallgäu - auf das Infektionsgeschehen im Landkreis und lassen den Schulen noch den größtmöglichen Handlungsspielraum.

Solange eine feste Gruppe (z.B. Klassenverbund) gebildet werden kann und hierdurch u.a. eine schnelle Kontaktnachverfolgung möglich gemacht wird, kann von dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung abgesehen werden. Sobald der feste Klassenverbund eine Unterrichtsstunde gemischt mit anderen Klassenverbänden hat (z.B. Religionsunterricht), ist in diesem Unterrichtsfach eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b der 7. BayIfSMV), ist es zulässig die Mund-Nasen-Bedeckung abzunehmen. Hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik und Sport oder die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.

Vom Gesundheitsamt des Landratsamtes Unterallgäu wurde die Notwendigkeit dieser Maßnahmen festgestellt.

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona Pandemie dienen dem Lebens- und Gesundheitsschutz, insbesondere der Eindämmung des Infektionsgeschehens,

sowie der Schaffung ausreichender Behandlungskapazitäten aller Erkrankten durch Vermeidung von Überlastungs- und Engpasssituationen. Durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soll die Gefahr einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 verhindert werden.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 überträgt sich vor allem durch infektiöse Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten und Niesen ausstößt. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist daher geeignet, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens in der Bevölkerung zu reduzieren.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Eine bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht gleich effektiv. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur auf dem Schulgelände bzw. nur Schutzmaßnahmen bei Prüfungen i.S.v. § 17 Satz 2 der 7. BayLfSMV sind aufgrund des starken Anstiegs der Fallzahlen im Landkreisgebiet nicht mehr ausreichend. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen und insbesondere Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Dies gilt vor allem für Situationen, in denen Menschen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann. Dies ist vor allem in Schulen der Fall. Aufgrund der fachlichen Einschätzung können Grundschulen und die Grundschulstufe der Förderschulen derzeit von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen werden.

Für **Kindertageseinrichtungen** existiert ein Rahmenhygienekonzept des Bayerischen Landesamt für Gesundheit- und Lebensmittelsicherheit vom 01.09.2020. Dieses sieht die Anordnung einer Maskenpflicht für das Personal von Kindertageseinrichtungen bei Überschreiten des Signalwertes vor. Die obigen Ausführungen gelten entsprechend. Von der Anordnung der Stufe 2 (gelb) des Rahmenhygienekonzeptes mit allen verbundenen Maßnahmen wird abgesehen, sondern es gelten ausschließlich die Anordnung der Allgemeinverfügung (Ziffer 4). Damit bleibt den Kindertageseinrichtungen ein größtmöglicher Handlungsspielraum.

Die funktionelle Trennung sollte nicht nur in den Gruppen für Kinder, Personal und Eltern, sondern auch beim Mittagessen, Früh- und Spätdienst sowie in den Vorkursen Deutsch umgesetzt werden. Ist es in Einrichtungen beispielsweise zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig, das Personal A aus Gruppe X am Nachmittag immer in Gruppe Y aushilft, ist dies möglich. Auf eine komplette Durchmischung im Sinne eines offenen Konzepts oder teiloffenen Konzepts muss verzichtet werden.

2. Die Frist für eine wirksame Bekanntmachung regelt Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Danach gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht (Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung). Der Landkreis Unterallgäu hat den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

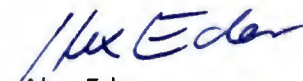
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe Hinweise).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörisher Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.


Alex Eder
Landrat